

Das Risikoprofil beeinflussen

Der Erwerb von Rückversicherung kann einem Versicherer ermöglichen, das Geschäftsvolumen beizubehalten und trotzdem das Prämienrisiko wesentlich zu verringern. Wird die Rückversicherung mit einem Dritten abgeschlossen, besteht gewinnsteuerlich kein Risiko, dass die geltenden Transfer-Pricing-Regeln nicht eingehalten werden könnten. Dies im Unterschied zum gruppeninternen Abschluss von Rückversicherungen.

Mittels Rückversicherung transferiert der Versicherer innerhalb der Unternehmensgruppe Risiko an eine andere Gruppengesellschaft. Wird die Rückversicherung mit einem Nahestehenden abgeschlossen, besteht gewinnsteuerlich das Risiko, dass die geltenden Transfer-Pricing-Regeln nicht eingehalten werden könnten. Dies ist der Fall, wenn die Rückversicherung nicht zu den gleichen Konditionen vereinbart wird, wie dies eine unabhängige Gesellschaft tun würde.

Kapitaltransfer

Verstossen die beiden involvierten Gruppengesellschaften gegen den Drittvergleich, so werden die unterpreislichen Leistungen bei der leistenden Gesellschaft sowie der empfangenden Gesellschaft bzw. einer die beiden Gesellschaften haltenden Muttergesellschaft als steuerbarer Gewinn aufgerechnet. Ist die empfangende Gesellschaft eine Tochter- oder Schwestergesellschaft, so kommt zudem die Erhebung der Emissionsabgabe zum Tragen. Es stellt sich allenfalls noch die Frage, ob der Abschluss einer Rückversicherung der Abgabe auf Versicherungsprämien i.S. des StG von bis zu 5% unterliegt.

Der Kapitaltransfer innerhalb der Unternehmensgruppe ist eine weitere mögliche Reaktion des Versicherers, um sein Gesamtrisikoprofil für das Zielkapital zu beeinflussen. Mit

Einer Versicherungsgesellschaft stehen verschiedene **Massnahmen** zur Verfügung, um eine gezielte Verbesserung der Gesamtrisikolage herbeizuführen. Dabei gibt es jedoch einige Punkte zu beachten.

WALO STÄHLIN UND ROGER MELI

diesem Mittel soll die einzelne Gruppengesellschaft über eine genügende Kapitalisierung verfügen. Innerhalb der Unternehmensgruppe kann der Kapitaltransfer einerseits mittels Zuschuss durch irgendeine Gruppengesellschaft erfolgen. Ein anderes Mittel ist beispielsweise die Möglichkeit, mittels Vermögensübertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften Eigenkapital an eine verbundene Gesellschaft zu übertragen.

Wird der Kapitaltransfer mittels Zuschuss vorgenommen, so kann dies steuerliche Konsequenzen sowohl für die Gewinnsteuer als auch im Bereich der Emissionsabgabe und der Verrechnungs- und Mehrwertsteuer haben. Ob und welche der Steuerarten zum Zuge kommt,

ist im Wesentlichen von der Stellung der leistenden Gesellschaft sowie dem empfangenden Versicherer in der Gruppenstruktur abhängig.

Während die Leistung des Zuschusses durch die Muttergesellschaft grundsätzlich nur die Erhebung der Emissionsabgabe von 1% des zufließenden Betrages auslöst, wird der Zuschuss einer Tochtergesellschaft des Leistungsempfängers demgegenüber als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert mit der Folge, dass der Zuschuss sowohl bei der Tochtergesellschaft als auch beim Leistungsempfänger gewinnsteuerlich erfasst wird und der Verrechnungssteuer unterliegt. Leistet eine Schwestergesellschaft den Zuschuss, muss das Management Steuerfolgen sowohl im Bereich der Gewinn- und Verrechnungssteuer als auch in bestimmten Fällen für die Emissionsabgabe gewärtigen.

Steuerneutrale Emissionsabgabe

Mit der Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften i.S. des Fusionsgesetzes (FusG) besteht die Möglichkeit, die Vermögensübertragung und somit den Kapitaltransfer unter bestimmten Bedingungen für die Gewinnsteuer und die Emissionsabgabe steuerneutral vorzunehmen. Hierbei überträgt eine inländische Gesellschaft der Versicherungsgruppe Vermögenswerte auf eine andere inländische Gesellschaft, an der sie nicht beteiligt ist (etwa an eine Schwestergesellschaft).

Sind die beiden inländischen Konzerngesellschaften nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft verbunden, können im Sinne einer Ausnahme gewisse Vermögenswerte zu den bisherigen Steuerwerten inklusiv stiller Reserven steuerneutral übertragen werden. Dazu gehö-

DIE AUTOREN

Walo Stählin ist Fürsprecher und dipl. Steuerexperte, Partner Ernst & Young AG;
Dr. Roger Meli, Aktuar, Vizedirektor Ernst & Young AG.
Kontakt
 walo.staehlin@ch.ey.com,
 www.ey.com/ch/tax

ren insbesondere Beteiligungen von mindestens 20% am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft, Betriebe und Teilbetriebe oder Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens. Da die Übertragung zu Lasten der offenen Reserven stattfinden kann, ist es möglich, dass eine Konzerngesellschaft Eigenkapital in Form von Reserven an eine i. S. des Zielkapitals «unterkapitalisierte» Gruppengesellschaft überträgt, ohne dass gewinnsteuerlich eine Aufrechnung erfolgt.

Zu beachten ist, dass nebst weiteren Voraussetzungen die übertragenen Vermögenswerte während den nachfolgenden fünf Jahren nicht veräussert und die einheitliche Leitung nicht aufgegeben werden darf. Eine solche Verschiebung der Reserven an eine inländische Konzerngesellschaft zieht zudem grundsätzlich keine Verrechnungssteuerfolgen nach sich. Hinsichtlich der Umsatzabgabe ist die Übertragung von Beteiligungen im Rahmen dieser Umstrukturierungsmöglichkeit ebenfalls steuerneutral, sofern eine der beteiligten Gesellschaften als Effekthändler qualifizieren sollte.

Als weitere Möglichkeiten, Kapital innerhalb der Versicherungsgruppe an die unterkapitalisierte Versicherungsgesellschaft zu transferieren, sind stets auch die Reorganisations-

Der Gesetzgeber hat die Prämienzahlungen für die Rückversicherung explizit von der Erhebung der Stempelabgabe ausgenommen.

tatbestände der Fusion und Spaltung zu prüfen. Mittels Fusion kann beispielsweise eine Gesellschaft mit ungenügender Kapitalisierung mit einer solchen mit überdurchschnittlicher Kapitalisierung zusammengeführt werden. Demgegenüber findet bei der Spaltung die Ausstattung einer ungenügend kapitalisierten Gesellschaft mit Eigenmitteln mittels Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs statt. Ste-

hen diesen Umstrukturierungstatbeständen keine versicherungsrechtlichen Hindernisse entgegen, so können sie unter bestimmten Voraussetzungen wie die Vermögensübertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften steuerneutral durchgeführt werden.

Selbstverständlich ist für die Steuerneutralität der vorerwähnten Umstrukturierungstatbestände zu beachten, dass bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen die Steuerfolgen für die Gewinnsteuer, die Verrechnungssteuer, die Emissionsabgabe sowie für die Umsatzabgabe in der Regel vollständig zur Anwendung gelangen.

Grenzüberschreitend

Die vorstehenden Massnahmen zur gezielten Verbesserung der Gesamtrisikolage können nicht nur innerhalb der Schweiz, sondern auch als grenzüberschreitende Massnahmen vorgenommen werden. Im internationalen Verhältnis sind die dadurch ausgelösten Steuerkonsequenzen zusätzlich um einiges komplexer, da nebst dem schweizerischen Steuerrecht auch das ausländische Steuerrecht berücksichtigt werden muss. Letztlich muss das Management des Versicherers für die Beurteilung der Steuerfolgen auch das Zusammenspiel der betroffenen nationalen Rechtsordnungen im internationalen Verhältnis kennen.

Spätestens im internationalen Bereich sind in der Regel die steuerlichen Auswirkungen der Einzeltransaktionen auch auf Konzernebene zu beachten. Einerseits weil gewisse Staaten ein Konzernsteuerrecht kennen, andererseits weil der Versicherungskonzern bzw. die Einzelgesellschaften einem Rechnungslegungsstandard folgen müssen, welcher die Berücksichtigung der latenten Steuerfolgen vorschreibt. Somit müssen dem Management des Versicherers sämtliche Steuerkonsequenzen seiner Massnahmen bekannt sein, sowohl die unmittelbar ausgelösten als auch die latenten Steuerfolgen.


Schlussfolgerung

Wie aufgezeigt, stehen dem Versicherer verschiedene Massnahmen

zur Verfügung, um eine gezielte Verbesserung der Gesamtrisikolage herbeizuführen. Für die Durchführung der gewählten Massnahme ist es jedoch für das Management des Versicherers unerlässlich, die dadurch ausgelösten Steuerfolgen und die damit verbundenen Kosten zu kennen. Zudem muss es ebenfalls die Pflicht des Managements sein, die Wege und Möglichkeiten einer steuerlich optimiert herbeizuführenden Verbesserung der Gesamtrisikolage vorgängig abzuklären und in seine Entscheidungsfindungsgrundlage einfließen zu lassen.

Mit einer sorgfältigen, vorgängigen Planung können oftmals wesentliche Kosten im Steuerbereich vermieden werden. Teil der proaktiven Steuerplanung kann zudem die vorgängige Besprechung und Festlegung der Steuerkonsequenzen mit den involvierten Steuerbehörden sein. ■

Anzeige



Direkt am **Centralbahnplatz** in **Basel** vermieten wir ausgebaut und helle

Büroräume mit Einstellplätzen

- ca. 235 m² + 238 m² im 1. OG
- ca. 233 m² + 235 m² im 2. OG
- Archivräume vorhanden
- Personenlift
- Ausgezeichnete Infrastruktur
- Interessante Mietkonditionen

Auskunft und Besichtigung:
Agnes Pelladoni
Tel. 061 205 22 48

Peter Merian-Strasse 58
CH-4002 Basel
Tel. +41 61 205 22 22
Fax +41 61 205 22 20
agnes.pelladoni@serimo.ch
www.serimo.ch